

Wir Frank von Gottes Gnaden, Erwählter
Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Bar,
Großherzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomenii,
Graf zu Falckenstein &c. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund
allen männiglich, was maßen Uns, Friedrich Lanckischens Erben, Buchhändler
in Leipzig, in Unterthänigkeit vorgestellet, daß sie des Doctor Johann Jacob
Woyts Gazophylacium Medico - Physicum, oder Schatzkammer medicini-
sch- und natürlicher Dinge zum Zwölften mahl aufgeleget, jedoch eines ge-
winnfüchtigen Nachdrucks von andern nicht ohnbeforgt seyn, mithin Uns unter-
thänigst gebethen, Wir gnädigst geruheten, ihnen zu ihrer Schadenbewahrung
über oberwehntes Werck ein Kayserliches Druck-Privilegium auf Zehen Jahr
zu ertheilen; Wann nun Wir solch derer Supplicanten demüthigste ziemliche
Bitt mildest angesehen; Als haben Wir Ihnen, Lanckischens Erben, die Gnad
und Freyheit gegeben, thun solches auch hiermit wissentlich in Kraft dieses Briefs,
also und dergestalten, daß Sie obbesagtes Johann Jacob Woyts Gazophyla-
cium Medico - Physicum oder Schatzkammer medicinisch- und natürlicher Din-
ge in offenen Druck auflegen, außgehen, hin und wieder außgeben, feilhaben und
verkaufen mögen, auch ihnen solche niemand ohne ihren Consens, Wissen oder
Willen innerhalb Zehen Jahren, von dato dieses Kayserlichen Privilegii an
zu rechnen, im heiligen Römischen Reich, noch unter diesem noch andern Titul,
weder in größern noch kleinern Form, nachdrucken und verkaufen solle. Und
gebiethen darauf allen und jeden Unsern und des heiligen Reichs Unterthanen
und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckern, Buchführern, Buchbin-
dern und Buchhändlern, bey Vermeidung einer Pden von Fünf Marck löthigen
Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere
Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil mehrbesagten Lanckischens
Erben oder ihren Nachkommen, unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle,
hiermit ernstlich, und wollen, daß Ihr, noch einiger aus euch selbst, oder jemand
von euertwegen, obangeregtes Johann Jacob Woyts Gazophylacium Medi-
co-Physicum, innerhalb denen bestimmten Zehen Jahren, obverstandener
massen, nicht nachdrucket, distrahiret, feilhabet, umtraget oder verkaufet, noch
auch solches zu thun gestattet, in keinerley Weiß noch Wege, alles bey Vermei-
dung Unserer Kayserlichen Ungnade und vorangesezter Pden der Fünf Marck
löthigen Golds, auch Verliehrung desselben Euren Drucks, den vielgemeidte
Lanckischens Erben, oder deren Befehlshabere, mit Hülff und Zuthuung eines
jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bey euch und einem jeden finden wer-
den,